



öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/879 **Sitzungsdatum:** 22.03.18
Beschluss-Nr.: 553/31/18 **Beschlussdatum:** 22.03.18
Gegenstand: Vorschlagsliste für die Schöffenwahl, Amtsperiode 2019 bis 2023

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	22.02.18	11	-	-	-	einstimmig verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	08.03.18	12	-	-	-	Verweisung in die Stadtvertretung
Stadtvertretung	22.03.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 14.02.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 vom 5. September 2017 (AmtsBl. M-V 2017 S. 618)

stimmt die Stadtvertretung der Aufnahme der als Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 für das Amtsgericht Neubrandenburg und das Landgericht Neubrandenburg statt.

Gemäß § 36 GVG sind die Gemeinden verpflichtet, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste sind doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie Schöffen an den genannten Gerichten erforderlich sind. Durch den Präsidenten des Landgerichts Neubrandenburg wurde mit Schreiben vom 18.08.2017 der durch die Stadt Neubrandenburg zu erbringende Umfang der Vorschlagsliste auf 96 Personen festgelegt. Die vorliegende Liste enthält ??? Bewerberinnen und Bewerber. Die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist erfolgt.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich. Nach Bestätigung durch die Stadtvertretung ist die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung wird am 25.04.2018 im Internet und im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gegeben. Die Auslegung der Liste soll nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 14.05.2018 bis zum 18.05.2018 während der Öffnungszeit der Abteilung Einwohnerservice erfolgen.

Abschließend wird die Vorschlagsliste, einschließlich der Einsprüche, die im Rahmen der Auslegung eingehen können, bis zum 01.07.2018 dem Amtsgericht Neubrandenburg übergeben. Über die eventuell eingegangenen Einsprüche entscheidet dann der beim Amtsgericht gebildete Schöffenwahlausschuss.

Der Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neubrandenburg wählt bis zum 01.10.2018 die Schöffinnen und Schöffen sowie die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Neubrandenburg sowie das Landgericht Neubrandenburg.